

den³⁰⁹⁰ und richtet sich auf die „Nichtanwendung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“³⁰⁹¹.

In StGH 1993/4 entsprach es der Absicht des Staatsgerichtshofes, in einer „komplexen“³⁰⁹² Entscheidung „der allzu lange andauernden Rechtsunsicherheit des Zollvertragsrechts ... in seiner wiederholten Empfehlungen im Interesse des Rechtsstaates an der Schwelle zur Europäischen Integration“ einen „bedeutsam-unvermeidlichen Wendepunkt ... zu setzen“³⁰⁹³. Das Motiv dieser Zäsur ist nur vor dem Hintergrund des EWR-Beitrittes Liechtensteins ein halbes Jahr zuvor zu verstehen: „Die Dringlichkeit einer raschen und umfassenden Rechtsbereinigung und Neukundmachung des aufgrund des ZV anzuwendenden Rechtes ist nicht allein nach fünfzehn Jahren seit der letzten nicht nachgeführten, undifferenziert mit über 400 Erlassen erfolgten Bekanntmachung ... und fünf Jahre nach Ablauf der mit Art 19 KmG gesetzten Frist dringend geboten, sondern ist mit dem seit 01.05.1995 in Kraft getretenen Beitritt zum EWR auf Grund und in Durchführung der ‚Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29.03.1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet ...‘ unausweichlich“³⁰⁹⁴.

Seiner Natur nach ist dieses Argument *vorausschauend*; die ohnehin anspruchsvolle Koexistenz von EWR- und Wirtschaftsvertragsrecht³⁰⁹⁵ sollte nicht noch zusätzlich belastet werden³⁰⁹⁶. Ein anderes Argument ist seiner Natur nach *zurückblickend*: „Aus dem Zusammenhang der dargelegten Erwägungen, im Besonderen der zuletzt in seiner vorzitierten Mahnung (StGH 1990/13 ...), erachtet es der StGH im Interesse der Rechtssicherheit nicht weiter vertretbar, die Anwendung nicht verfassungs- und gesetzmässig kundgemachter Vor-

3090 Kundmachung vom 19. Februar 1996, LGBl. 1996 Nr. 40.

3091 Kundmachung vom 19. Februar 1996, LGBl. 1996 Nr. 40. Die Worte „Aufhebung von Rechtsvorschriften“ richten sich auf die Kassation von Art. 2 Abs. 2 EGZV sowie des Satzteils „wohl aber die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen bei Anlass ihrer Anwendung ...“ in Art. 28 Abs. 1 StGHG.

3092 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3093 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49.

3094 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 48.

3095 Siehe hierzu Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 12f.

3096 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49: „Schon die Durchführung dieser Vereinbarung (Art 6ff) bedingt, auch im Interesse des Zollvertragspartners, eine auf den aktuellen Stand gebrachte, ... nach Geltungsgrund gegliederte sowie ... seitens Liechtensteins geprüfte, dem Landtag ‚möglichst frühzeitig zur Kenntnisnahme vorgelegte‘ verfassungs- und gesetzmässig kundgemachte Fassung des nach Anlage I zum ZV anwendbaren Schweizer Rechtes“.